



Baubehörde

Thal, am 21.04.2022

GZ: 131/9-M/9-2022
Bearbeiter: Bgm/Wo
Betreff: Magenta Telekom Infra GmbH, Rennweg 97-99, 1030 Wien, vertreten durch
Frau Mag.iur. Christina SCHALLER, „ms-CNS Communication Network
Solutions GmbH“, Industriezeile 2/12, 8401 Kalsdorf
Grundstück Nr. 580, EZ 965, KG Thal,
Ansuchen um Adaptierung einer bestehenden Sende- und Empfangsanlage
STGU012_STGU_Thal;
Kundmachung gemäß § 33 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes

Sehr geehrte Grundeigentümer,

die Magenta Telekom Infra GmbH, Rennweg 97-99, 1030 Wien, vertreten durch
Frau Mag.iur. Christina SCHALLER, „ms-CNS Communication Network Solutions GmbH“,
Industriezeile 2/12, 8401 Kalsdorf, hat mit Eingabe vom 22.02.2022 um die Bewilligung der
Adaptierung einer bestehenden Sende- und Empfangsanlage STGU012_STGU_Thal auf dem
Grundstück Nr. 580, EZ 965, KG Thal, im vereinfachten Verfahren angesucht.

Gemäß § 33 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes (künftig BauG genannt) wird Ihnen die
Gelegenheit eingeräumt, innerhalb einer Frist von

2 Wochen

ab dem Datum dieser Kundmachung zum Vorhaben schriftlich Stellung zu nehmen
(Anhörungsrecht). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich Ihr Recht auf die Erstattung
einer Stellungnahme beschränkt und Sie daher keine Einwendungen gemäß
§ 26 Abs. 1 BauG gegen das Vorhaben erheben können.

Ferner wird Ihnen die Gelegenheit eingeräumt, innerhalb der voran festgesetzten Frist bei der
Behörde der Marktgemeinde Thal in die Unterlagen des Bauansuchens Einsicht zu nehmen, und
zwar während der Parteienverkehrszeiten (Mo. 07.30 Uhr – 12.00 Uhr und
14.00 Uhr – 18.00 Uhr, Mi. und Fr. 07.30 Uhr – 12.00 Uhr).

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass seitens der Behörde an Sie eine schriftliche Information
vom Ergebnis des Baubewilligungsverfahrens ergehen wird.

Diese Kundmachung ergeht ohne Bescheidwillen gemäß den §§ 56 ff AVG; sie stellt eine
Verfahrensanordnung dar, gegen die gemäß § 7 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz –
VwGVG eine abgesonderte Beschwerde nicht zulässig ist.

Ergeht an das Gemeindeamt mit dem Auftrag, diese Kundmachung durch 2 Wochen hindurch

- a) an der Amtstafel anzuschlagen und sie mit einem Anbringungs- und einem Abnahmevermerk versehen dem Akt anzuschließen und
- b) im Internet auf der Homepage der Behörde so zu veröffentlichen, dass sie leicht auffindbar ist.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias BRUNNER
(Bürgermeister)